



ZEITSCHRIFT
FÜR **PHYSIO**
THERAPEUTEN

78. Jahrgang
Juni 2026

THERAPIE FÜR GEBROCHENE HERZEN



Jetzt kennenlernen

Doctolib x tinana.
Das digitale Duo.

Doctolib

physiotherapeuten.de

AUTORENABDRUCK

Betriebsprüfung?! Kein Problem!

Wann ist der „freie Mitarbeiter“ wirklich selbstständig?

Von Dr. Th. Alexander Peters

Die Zusammenarbeit mit sogenannten „freien Mitarbeitern“ ist in physiotherapeutischen Praxen weit verbreitet und, je nach vertraglicher Ausgestaltung, zulässig. Problematisch wird sie jedoch dann, wenn die tatsächliche Durchführung der Tätigkeit von der vertraglich vereinbarten Konstruktion abweicht.

Wird eine Tätigkeit zu Unrecht als selbstständig eingeordnet, drohen Beitragsnachforderungen, Säumniszuschläge und strafrechtliche Ahndung. Eine frühzeitige Statusklärung im sogenannten Statusfeststellungsverfahren wäre u.a. geeignet, Rechtssicherheit zu schaffen und wirtschaftliche Risiken zu reduzieren. Die maßgebliche gesetzliche Grundlage für die sozialversicherungsrechtliche Einordnung bildet § 7 Abs. 1 SGB IV. Danach ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Demgegenüber liegt eine selbstständige Tätigkeit vor, wenn die betreffende Person ihre Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten und ihre Arbeitszeit eigenständig bestimmen kann sowie ein eigenes unternehmerisches Risiko trägt.

Die Statusfrage besitzt gerade für die auftraggebende Praxis erhebliche wirtschaftliche Bedeutung; denn wird eine vermeintlich selbstständige Tätigkeit nachträglich als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung qualifiziert, kann die Deutsche Rentenversicherung (DRV) erhebliche Beitragsforderungen geltend machen. Hinzu treten Säumniszuschläge sowie gegebenenfalls Bußgelder. In schwerwiegenden Fällen können zudem Strafverfahren wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB eingeleitet werden. Diese Norm beinhaltet auch das Nichtabführen von Beiträgen.

I. Prüfungsmaßstab: Gesamtwürdigung aller Umstände

Die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit erfolgt nach ständiger Rechtsprechung der Sozialgerichte anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Entscheidend ist dabei das tatsächliche Erscheinungsbild der Vertragsbeziehung. Die vertragliche Bezeichnung der Tätigkeit – etwa als „freier Mitarbeiter“ – besitzt lediglich indizielle Bedeutung und ist für

sich genommen nicht maßgeblich. Gleiches gilt für die formalen Kriterien wie bspw. eine steuerliche Registrierung.

Im Mittelpunkt der rechtlichen Bewertung stehen insbesondere zwei Kriterien:

1. der Grad der persönlichen Weisungsgebundenheit sowie
2. das Ausmaß der Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation.

Je stärker eine Person in organisatorische Abläufe eingebunden ist und je mehr sie fachlichen oder organisatorischen Weisungen unterliegt, desto eher spricht dies für eine abhängige Beschäftigung. Demgegenüber weisen unternehmerische Entscheidungsfreiheit, eigene Marktteilnahme sowie das Tragen eines eigenen wirtschaftlichen Risikos typischerweise auf eine selbstständige Tätigkeit hin.

Doch im Gesundheitswesen gestaltet sich diese Abgrenzung häufig schwierig. Therapeutische Leistungen werden regelmäßig in den Räumlichkeiten der Praxis erbracht und setzen die Nutzung der dort vorhandenen Infrastruktur voraus. Die bloße Nutzung von Praxisräumen, Geräten oder organisatorischen Strukturen ist daher für sich genommen noch nicht statusprägend;

Für Eilige

Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung freier Mitarbeiter in Physiotherapiepraxen richtet sich nicht nach der vertraglichen Bezeichnung der Zusammenarbeit, sondern nach ihrer tatsächlichen Ausgestaltung. Maßgeblich sind insbesondere der Grad der Weisungsgebundenheit, die Eingliederung in die Praxisorganisation sowie das Vorliegen eines echten Unternehmerrisikos.

entscheidend ist die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung der Nutzung dieser. Zur verbindlichen Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status kann bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV beantragt werden. Antragsberechtigt sind sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer. Die Entscheidung erfolgt sodann auf Grundlage der genannten Abgrenzungskriterien und entfaltet Bindungswirkung gegenüber den Sozialversicherungsträgern. Eine frühzeitige Antragstellung – vor Aufnahme der Tätigkeit – schließt das Risiko späterer Beitragsnachforderungen aus, erfordert aber Geduld. Sachkundige Rechtsanwälte können indes bei Vertragsgestaltungen helfen, die solche Risiken minimieren.

II. Indizien für eine abhängige Beschäftigung

Eine Gesamtbetrachtung aller Umstände bedeutet auch, dass einzelne Kriterien nicht isoliert betrachtet werden können; es kommt vielmehr auf ihr Zusammenwirken an.

In physiotherapeutischen Praxen sprechen insbesondere folgende Umstände für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung:

- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Art der Tätigkeit,
- feste Arbeitszeiten oder verbindlich zugewiesene Behandlungstage,
- Einbindung in Dienst- oder Urlaubspläne,
- ausschließliche Behandlung von Patienten der Praxis,
- keine eigene Akquise oder kein eigener Patientenstamm,
- Vergütung nach festen Stundensätzen ohne eigenes Kostenrisiko,
- Nutzung von Praxisräumen, Geräten und Materialien ohne eigenes Nutzungsentgelt,
- organisatorische oder fachliche Weisungen zur Durchführung der Behandlung.

III. Indizien für eine selbstständige Tätigkeit

Für eine selbstständige Tätigkeit spricht demgegenüber insbesondere das Bestehen eines eigenen Unternehmerrisikos. Dieses manifestiert sich darin, dass der wirtschaftliche Erfolg der Tätigkeit nicht garantiert ist, sondern von der eigenen Auslastung und in Anspruch genommenen eigenen Organisation abhängt. Selbstständige tragen typischerweise eigene Betriebskosten, treffen Investitionsentscheidungen eigenverantwortlich und nehmen am Markt eigenständig teil.

Indizien für das Tragen eines solchen Risikos und mithin der selbstständigen Tätigkeit können insbesondere folgende Gesichtspunkte darstellen:

- freie Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einzelner Behandlungsaufträge,
- keine festen Mindestarbeitszeiten,
- Tätigkeit für mehrere Auftraggeber,
- eigene Preisgestaltung oder zumindest Verhandlungsspielraum bei der Vergütung,
- eigenes wirtschaftliches Risiko (z. B. bei Behandlungsausfall oder ungenügender Auslastung),
- eigene Berufshaftpflichtversicherung,
- Zahlung eines Nutzungsentgelts für Praxisräume oder Geräte,
- eigenes unternehmerisches Auftreten (Rechnungsstellung im eigenen Namen, eigene Website, eigenes Logo, eigene Werbung).



„Die bloße Nutzung von Praxisräumen, Geräten oder organisatorischen Strukturen ist daher für sich genommen noch nicht statusprägend; entscheidend ist die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung der Nutzung dieser.“

IV. Rechtsfolgen einer Fehlbeurteilung

Wird im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, dass tatsächlich eine abhängige Beschäftigung vorliegt, kann die Praxis gemäß § 25 SGB IV für Sozialversicherungsbeiträge bis zu vier Jahre rückwirkend in Anspruch genommen werden; bei vorsätzlicher Vorenthaltung sogar bis zu 30 Jahre.

Zusätzlich werden Säumniszuschläge in Höhe von 1% pro Monat auf die rückständigen Beiträge erhoben. Darüber hinaus drohen Bußgelder sowie die strafrechtliche Verurteilung zu einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten pro Fall wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB in besonders schweren Fällen.

Gerade, wenn mehrere vermeintlich freie Mitarbeiter betroffen sind, können die kumulierten finanziellen Belastungen erhebliche Dimensionen annehmen, die die wirtschaftliche Existenz einer Praxis zerstören.

V. Bewertung und Handlungsempfehlung

Praxen ist folglich anzuraten, die Vertragsgestaltung und die tatsächliche Organisation der Zusammenarbeit regelmäßig auf ihre Übereinstimmung zu überprüfen. Vergütungs- und Nutzungsmodelle sollten klar unternehmerisch ausgestaltet sein. Bestehen Zweifel an der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung, ist die anwaltliche Vertragsprüfung sinnvoll. Dann ist zu eruieren, ob der Vertrag zu ändern oder ein Statusfeststellungsverfahren einzuleiten ist.

Fazit

Nicht die vertragliche Etikettierung, sondern die tatsächlichen Verhältnisse sind statusentscheidend. Wer freie Mitarbeit vereinbart, muss sie strukturell und wirtschaftlich auch als solche ausgestalten.

Frühzeitige rechtliche Prüfung und gegebenenfalls die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens stellen ein Instrument der rechtlichen Risikosteuerung und Compliance dar. Physiotherapiepraxen können auf diese Art und Weise erhebliche finanzielle und strafrechtliche Risiken weitgehend vermeiden. ●

Berufshaftpflichtversicherung
ab **80,- €**
netto jährlich.



**SPEZIELL FÜR
PHYSIOTHERAPEUTEN**

Jetzt beraten lassen:
Fon: 02204 30833-0
www.versichert-mit-ullrich.de

 **ULLRICH**
Inhaber Holger Ullrich
Versicherungs- und Finanzservice

**SELBSTÄNDIG.
WAS WIRKLICH WICHTIG IST.**

Damit Ihre Energie in die Therapie fließt

Ihre Buchhaltung in den Händen von
Branchen-Experten - digital und effizient.
Jetzt unverbindlich beraten lassen.
DATAC Buchführungsbüro 0173 30 25 622
www.office.datac.de/degele